

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion AFD
Herrn Möller
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1647/20; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Unflexible Abholzeiten und Kontaktbeschränkungen an der Erfurter Bechsteinschule; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Möller,

Erfurt,

Ihre Anfragen beantworte ich Ihnen wie folgt:

- 1. Ist der Stadt Erfurt bekannt, aus welchem Grund die Schulleitung der Bechsteinschule feste Abhol- und Heimgehzeiten zum Nachteil der Schulkinder vorschreibt und auf welcher Rechtsgrundlage handelt die Schulleitung?**

Entsprechend einer Handreichung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) "*Schule-Hygiene-Corona*", welche die Festlegungen der innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Infektionshygiene zum Schutz von Schülerinnen und Schülern sowie pädagogischem und sonstigem schulischem Personal in der Schule beschreibt, kann die Schulleitung auch in Stufe "Grün", unter Berücksichtigung der schulischen bzw. räumlichen Situation am individuellen Schulstandort, eigene Regelungen festlegen.

Die Bechsteinschule hat, wie viele Erfurter Schulen, die Abhol- und Heimgehzeiten eigenverantwortlich organisiert. Die Eltern können flexibel wählen und füllen eine entsprechende Mitteilung aus, die wochenweise in der Schule abgegeben wird. Nachteile entstehen den Schulkindern dadurch nicht. Schaffen Eltern die angegebene Abholzeit nicht, werden die Kinder selbstverständlich weiter betreut. Ein Abweichen von den Zeiten ist ebenfalls möglich. Die Eltern können dies jederzeit anzeigen.

Es ist unklar, woher die Informationen für erhebliche Wartezeiten stammen. Die Eltern geben die Zeiten an, an denen die Kinder nach Hause dürfen. Zu Wartezeiten kommt es hier nicht.

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:

E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

- 2. Ist der Stadt Erfurt außerdem bekannt, aus welchem Grund die Schulleitung der Bechsteinschule den Schülern derartige Kontaktbeschränkungen auferlegt und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Anordnung der Kontaktbeschränkungen.**

Grundlage für die Umsetzung von Infektionsschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Coronapandemie ist neben dem Infektionsschutzgesetz und der *"Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2"*, die *"Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO)"* vom 19. August 2020. Verordnungsgeber ist hier das TMBJS.

Verantwortlich für die Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen ist entsprechend § 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO die Einrichtungsleitung, hier also die Schulleitung.

Es gilt hier insbesondere der bereits oben angeführte erste Passus der Antwort zur Frage 1, in Bezug auf die innerbetrieblichen Verfahrensweisen an den Schulen nach Weisung des TMBJS.

- 3. Sind der Stadt Erfurt weitere Alleingänge von Erfurter Schulen im Sinne des oben genannten Falls bekannt und wird die Stadt Erfurt Maßnahmen treffen, die Einschränkung der Abhol- und Heimgezeit sowie die Kontaktbeschränkungen zu unterbinden?**

Es gibt viele Schulen in Erfurt, die auf der o. g. Grundlage für ihren Schulstandort vergleichbare Regelungen getroffen haben.

Es sind keine Maßnahmen der Stadt Erfurt geplant, um die von den Schulleitungen getroffenen Regelungen zu unterbinden. Hier wäre als erster Ansprechpartner das Staatliche Schulamt Mittelthüringen (SSA), als übergeordnete Dienststelle, zuständig und in der Verantwortung. Alle von den Schulen getroffenen Entscheidungen werden regelmäßig durch das SSA auf ggf. notwendige Anpassungen überprüft.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein